



Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 ist aufgestellt und dem Rat am 20.10.2008 zugeleitet worden und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 02.02.2009 zur Einsichtnahme im Amt für Finanzen und Beteiligungen – Abteilung Kämmerei –, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/buergerservice/produkte/20/pr21.php> im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 19.12.2008 Einwendungen beim Bürgermeister, Amt für Finanzen und Beteiligungen, – Abteilung Kämmerei –, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, erheben.

Lüdenscheid, 26.11.2008
Der Bürgermeister
Dzawas

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	167.972.158 EUR
Gesamtbetrag der Erträge auf	168.572.158 EUR ^{*)}
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	185.505.520 EUR

im Finanzplan mit	156.756.647 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	157.356.647 EUR ^{*)}
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	163.141.928 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.356.733 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	28.685.458 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.110.821 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz – auf 17.533.362 EUR festgesetzt. ~~16.033.362 EUR~~ ^{*)}

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	232 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	398 v.H. ^{*)}
	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	432 v.H.

^{*)} Bei den gekennzeichneten Positionen weicht der Bürgermeister von dem vom Kämmerer aufgestellten Entwurf ab.

§ 7

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

Gem. § 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2002 (GV. NW. S. 154) wird zugelassen, dass Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Um den Übergang in das NKF zu erleichtern und Erfahrungen mit der produktorientierten Gliederung zu machen, werden für das Haushaltsjahr 2009 folgende Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung getroffen:

Alle Aufwendungen, die von einem Amt bewirtschaftet werden, werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen ist verbindlich. Hiervon ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Weiterhin ausgenommen sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Altersteilzeit und Urlaub und Gleitzeit.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Diese bilden jeweils einen Deckungskreis.

Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung sind für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Innerhalb eines Amtes sind Auszahlungsermächtigungen für die Umsatzsteuer produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

In Einzelfällen mit entsprechendem Deckungsvermerk dürfen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Diese Deckungsvermerke werden gesondert ausgewiesen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Wertgrenze für Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € ausgewiesen.

Lüdenscheid, 25.09.2008
Aufgestellt:
gez.
Blasweiler
Stadtkämmerer

Lüdenscheid, 26.09.2008
Bestätigt:
gez.
Dzewas
Bürgermeister